

# STUDIENPLAN DOKTORATSSTUDIUM KUNSTWISSENSCHAFT – PHILOSOPHIE

§ 1	Ziele .....	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzung .....	3
§ 3	Akademischer Grad .....	3
§ 4	Umfang und Dauer .....	4
§ 5	Ausrichtung des Studiums .....	4
§ 6	Aufbau des Studiums .....	4
§ 7	Einreichen eines Dissertationsvorhabens, öffentliche Präsentation, Genehmigung.....	5
§ 8	Dissertationsvereinbarung .....	6
§ 9	Dissertation .....	7
§ 10	Begutachtung, Approbation.....	7
§ 11	Veröffentlichungspflicht der approbierten Dissertation .....	8
§ 12	Abschlussprüfung.....	8
§ 13	Lehrveranstaltungs-Typen .....	9
§ 14	Benotung.....	9
§ 15	Ehrenpromotion.....	10
§ 16	In-Kraft-Treten.....	10



## **§ 1 Ziele**

(1) Ziel des Doktoratsstudiums ist es, die Kandidat/inn/en über die in den vorgängigen Studien erworbene wissenschaftliche Bildung hinaus zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Dissertation unter Erbringung neuer Forschungsergebnisse zu befähigen.

(2) Studierende des Doktoratsstudiums werden dazu befähigt, Ergebnisse ihres Forschungsbereichs mit Kolleg/inn/en sowie Expert/inn/en in nationalen und internationalen Foren zu diskutieren, vor einem akademischen und nicht-akademischen Publikum vorzutragen sowie diskursiv zu vermitteln.

(3) Das Doktoratsstudium dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Forschung und Lehre im universitären und universitätsnahen Bereich sowie für hochqualifizierte Tätigkeiten in anderen gehobenen beruflichen Positionen.

(4) Das Doktoratsstudium dient schließlich der Förderung, Entwicklung und Vertiefung der Kunstwissenschaft und der Philosophie sowie des Diskurses mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzung**

(1) Für den Akt der Zulassung gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium an der FPhK ist der Abschluss eines kunstwissenschaftlich-philosophischen, kunstwissenschaftlichen, philosophischen, geistes- oder kulturwissenschaftlichen Diplom- Magister- oder Masterstudiums einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Der Akt der Zulassung erfordert vorgängig die schriftliche Zusage zur Übernahme der Betreuung des Doktoratsstudiums einer dazu berechtigten Lehrperson der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz). Betreuungsberechtigt sind nach Maßgabe der Fachzuständigkeit alle aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, die Honorar- und Gastprofessor/inn/en sowie die seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en. Die nähere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses erfolgt im Rahmen der Dissertationsvereinbarung (siehe § 8).

(4) Je nach inhaltlicher Profilierung der genannten Abschlüsse können gemäß den Studienplänen der FPhK ergänzende curriculare Auflagen im Ausmaß von bis zu 60 CP seitens des Studiendekans/der Studiendekanin vorgeschrieben werden.

Ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache gemäß § 6 Abs. 7 StPO FPhK werden vorausgesetzt.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Absolvent/inn/en des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Philosophie“ bzw. „Doktorin der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor Philoso-

phiae“, abgekürzt Dr. phil./Dr.<sup>in</sup> phil., zu verleihen. Bei der Führung des akademischen Grades ist dieser in abgekürzter Form dem Namen voranzustellen.

#### **§ 4 Umfang und Dauer**

Das Doktoratsstudium hat einen Gesamtumfang von 180 CP und eine Regelstudien-dauer von 3 Jahren.

#### **§ 5 Ausrichtung des Studiums**

(1) Ein Doktoratsstudium an der FPhK kann in den Fachbereichen Kunstwissen-schaft oder Philosophie sowie interdisziplinär in der Verbindung von Kunstwissen-schaft und Philosophie oder eines dieser Fachbereiche mit anderen Disziplinen absolviert werden.

(2) Die Wahl eines Fachbereichs setzt das Einverständnis des Betreuers/der Betreu-erin gemäß § 2 Abs. 3 voraus; im Fall einer interdisziplinären Ausrichtung des Dissertationsvorhabens bedarf es des Einverständnisses sowohl des Erst- als auch eines Zweitbetreuers/der Erst- als auch einer Zweitbetreuerin.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums**

(1) Im Laufe des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Die Abfassung einer *Dissertation* im Ausmaß von 150 CP gemäß ECTS. Darin ist der CP-Aufwand der *Defensio* (lit. c) inkludiert.
- b. Ein *Curriculum* im Umfang von 30 CP. Die Details des Curriculums werden in der Dissertationsvereinbarung gemäß § 8 festgehalten. Sie können folgende Leistungen umfassen:
  - Teilnahme an Privatissima, Forschungsgemeinschaften bzw. Workshops;
  - Absolvierung von thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des gewähl-ten Fachbereichs;
  - Absolvierung von thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen eines ande-ren Fachbereichs;
  - selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen innerhalb des gewählten Fachbereichs bzw. eigenverantwortliche Mitarbeit in einer vom Betreuer/von der Betreuerin geleiteten Lehrveranstaltung;
  - Literaturberichte;
  - aktive Teilnahme an Kongressen Symposien etc.;
  - fach einschlägige Publikationen;
  - fachliche Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen; Kuratierung von Ausstellungen;
  - sonstige Leistungen, die mit dem Dissertationsvorhaben in einem sinnvollen Zusammenhang stehen.

Die jeweilige Bemessung mit CP sowie die Festlegung der Kriterien für die Leistungsnachweise erfolgt nach Ermessen des Betreuers/der Betreuerin gemäß einem von der Studienkommission zu erstellenden Orientierungsrahmen.

- c. Eine Abschlussprüfung (*Defensio*). Der hierfür erforderliche CP-Aufwand ist integraler Bestandteil der Dissertation (lit. a).

(2) Nach erfolgter Zulassung, jedoch jedenfalls innerhalb des ersten Jahres, ist das Dissertationsvorhaben der Studienkommission der FPhK öffentlich zu präsentieren. Für die näheren Bestimmungen siehe § 7.

(3) Nach Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch die Studienkommission der FPhK ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen dem/der Betreuer/in und dem Dissertanten/der Dissertantin abzuschließen. Für die näheren Bestimmungen siehe § 8.

(4) Dem/der Betreuer/in sind periodisch (jedenfalls jährlich) Berichte über den Studienfortgang vorzulegen.

(5) Studienleistungen, die im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen des Doktoratsstudiums gemäß § 6 Abs. 1. Sie sind innerhalb von vier Semestern zu erbringen.

(6) Das Studium wird nach Erbringung aller Studienleistungen mit einer öffentlichen *Defensio* abgeschlossen.

## **§ 7 Einreichen eines Dissertationsvorhabens, öffentliche Präsentation, Genehmigung**

(1) Nach erfolgter Zulassung, jedoch jedenfalls innerhalb des ersten Jahres, ist das Dissertationsvorhaben der Studienkommission der FPhK öffentlich zu präsentieren. Der Termin der öffentlichen Präsentation ist eine Woche vorab an der Anschlagtafel des Rektorats bekannt zu machen. Die Dauer umfasst 30 Minuten: 15-20 Minuten Präsentation, 10-15 Minuten Möglichkeit zur Rückfrage und Diskussion für die Mitglieder der Studienkommission der FPhK. Mindestens eine Woche vor dem angesetzten Präsentationstermin ist der Studienkommission der FPhK das schriftliche Exposé (siehe § 8 Abs. 2 lit. e) vorzulegen.<sup>1</sup>

Ist der/die Betreuer/in nicht Mitglied der Studienkommission der FPhK, so wird er/sie für dieses Verfahren in das Gremium kooptiert und ist gleichermaßen stimmberechtigt.

(2) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist Voraussetzung für die Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung.

(3) Erachtet die Studienkommission der FPhK das Dissertationsvorhaben in der präsentierten Form für nicht geeignet, so besteht die einmalige Möglichkeit der Überarbeitung und der erneuten Präsentation in der nächsten Sitzung der Studienkommission der FPhK gemäß § 7 Abs. 1.

(4) Eine Ablehnung bedarf einer sachlich begründeten Stellungnahme. Rekursinstanz gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist das Fakultätskollegium.

---

<sup>1</sup> Zu beachten ist hierbei die verbindliche „Richtlinie zur Erstellung eines Dissertationsexposés“ (in der Fassung von Juli 2015).

## § 8 Dissertationsvereinbarung

(1) Nach erfolgter Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist zwischen dem/der Betreuer/in – sowie gegebenenfalls dem/der Zweitbetreuer/in – und dem Dissertanten/der Dissertantin eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen.

(2) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

- a. den Namen und Geburtsdatum des/der Studierenden;
- b. den Namen der betreuenden Person / die Namen der betreuenden Personen;
- c. das Thema der Dissertation;
- d. den Fachbereich, dem die Dissertation zugeordnet ist; im Fall einer Fächerkombination sind sowohl der Fachbereich innerhalb der FPhK als auch das Zweitfach anzuführen;
- e. ein schriftliches Exposé;
- f. allfällige Angaben zum Umfang der Dissertation sowie zur formalen Gestaltung; gemäß § 16 Abs. 5 StPO FPhK gegebenenfalls die Sprache, in der die Dissertation verfasst wird;
- g. das vereinbarte Curriculum;
- h. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
- i. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
- j. die Eckdaten der Betreuung, insbesondere die Frequenz der Arbeitsberichte;
- k. eine Verpflichtungserklärung des/der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist auf Vorschlag des/der Studierenden in gegenseitigem Einvernehmen abzuschließen.

(4) Die Dissertationsvereinbarung ist von dem/der Studierenden im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher Berichte über den Studienfortgang (siehe § 6 Abs. 4) durch Anhänge zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

Änderungen betreffend das Dissertationsthema bedürfen zudem der Genehmigung durch die Studienkommission der FPhK gemäß § 7.

(5) Im Fall einer Neuausrichtung des Dissertationsthemas hat der/die Betreuer/in das Recht, die Betreuung zurückzulegen. Eine Fortsetzung des Studiums bedarf einer erneuten schriftlichen Zusage zur Übernahme der Betreuung des Doktoratsstudiums durch eine dazu berechnete Lehrperson der KU Linz gemäß § 2 Abs. 3.

(6) Eine begründete Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Zustimmung der Studienkommission der FPhK. Eine Fortsetzung des Studiums bedarf einer erneuten schriftlichen Zusage zur Übernahme der Betreuung des Doktoratsstudiums durch eine dazu berechnete Lehrperson der KU Linz gemäß § 2 Abs. 3.

## § 9 Dissertation

(1) Durch die Dissertation hat der/die Kandidat/in den Nachweis zu erbringen, dass er/sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt kunstwissenschaftlicher bzw. philosophischer Wissenschaft geleistet hat.

(2) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von dem/der Studierenden selbständig abgefasst worden ist. Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Dissertation an der KU Linz anerkannt werden.

(3) Der Umfang der Dissertation sowie die näheren Richtlinien zur formalen Gestaltung können in der Dissertationsvereinbarung (siehe § 8) festgehalten werden.

(4) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist grundsätzlich erwünscht. Allfällige eigene Veröffentlichungen können in die Dissertation aufgenommen werden.

(5) Die fertiggestellte Dissertation ist in drei fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren beim Rektorat einzureichen. Zwei davon gehen an die Gutachter, eines ist im Rektorat öffentlich auszulegen und später zu archivieren. Zusätzlich ist eine elektronisch gespeicherte Version zur Verfügung zu stellen. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen.

## § 10 Begutachtung, Approbation

(1) Die Begutachtung ist von zwei fachzuständigen Gutachter/inne/n vorzunehmen. Das erste Gutachten erstellt der/die Betreuer/in. Das zweite Gutachten wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin in Auftrag gegeben. Als Zweitgutachter/innen kommen alle aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, die Honorar- und Gastprofessor/inn/en sowie die seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en sowie alle aktiven und emeritierten Professor/inn/en und mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in Frage. Im Fall einer interdisziplinären Fragestellung wird das Gutachten vom Zweitbetreuer/von der Zweitbetreuerin erstellt.

(2) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung. Die Gutachten sind schriftlich und sollen enthalten: eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit; eine Darstellung über ihren *Aufbau und Inhalt*; eine kritische Würdigung der *Durchführung*; die *Benotung* nach der Notenskala („sehr gut“ bis „nicht genügend“). Eine durch beide Gutachten positiv benotete Dissertation ist approbiert. Die Benotung einer approbierten Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen in den Gutachten, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist. Eine durch beide Gutachten negativ benotete Dissertation ist nicht approbiert.

(3) Ist eines der Gutachten positiv und eines negativ, so ist durch den/die Studiendekan/in ein drittes Gutachten mit 4 Monaten Nutzfrist in Auftrag zu geben. Ist im dritten Gutachten die Note „nicht genügend“ vergeben, so ist die Dissertation nicht approbiert und wird insgesamt mit „nicht genügend“ benotet. Wird im dritten Gutachten mindestens „genügend“ gegeben, so ist sie approbiert, und es werden die drei Beurteilungen zur endgültigen Benotung arithmetisch gemittelt. Dabei ist die bessere Note erreicht, wenn das Mittel bei x,5 oder niedriger liegt.

(4) Eine nicht approbierte Dissertation kann auf Antrag des Dissertanten/der Dissertantin durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei, spätestens neun Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Dissertation wird möglichst von denselben Gutachter/inne/n nach dem in Abs. 2 bis 3 beschriebenen Verfahren beurteilt.

(5) Wird eine Dissertation auch nach erfolgtem Reprobationsverfahren gemäß Abs. 4 negativ beurteilt, so gilt die Dissertation als definitiv nicht approbiert. Eine definitiv nicht approbierte Dissertation führt zum Abbruch des Doktoratsstudiums an der KU Linz.

## **§ 11 Veröffentlichungspflicht der approbierten Dissertation**

(1) Eine approbierte Dissertation ist vor der Zulassung zu der Defensio in vier fest gebundenen Exemplaren im Rektorat zur Veröffentlichung abzuliefern. Diese werden an die Kongregation für das katholische Bildungswesen, an die Österreichische Nationalbibliothek, an die Oberösterreichische Landesbibliothek und an die Bibliothek der KU Linz weitergegeben. Weiters ist eine elektronisch gespeicherte Version der approbierten Dissertation zur Verfügung zu stellen. Diese dient unter anderem dem Schriftentausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

Ein Abstract der Dissertation ist auf der Homepage der KU Linz zu veröffentlichen.

(2) Der Studienkommission der FPhK sowie allen Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en der KU Linz ist Gelegenheit zu geben, in die Dissertation und in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Diese sind daher zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit und vor dem Termin des Defensio im Rektorat zur Einsichtnahme aufzulegen.

## **§ 12 Abschlussprüfung**

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne von § 6 Abs. 1 bis 5 positiv erbracht und die Dissertation approbiert, erfolgt eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einer Kommission.



(2) Der Termin für die Defensio ist unter Beachtung von § 17 Abs. 12 und 13 StPO FPhK frühestens vier Wochen nach vorliegender Approbation und unter Beachtung von § 11 Abs. 1 und 2 festzusetzen und spätestens eine Woche vorab an der Amstafel des Rektorats bekannt zu machen.

(3) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en (für die Dauer der Bestellung) und Universitätsdozent/inn/en der KU Linz bzw. einer anderen Universität. Jedenfalls sind der/die Erstgutachter/in, nach Möglichkeit auch der/die Zweitgutachter/in, Mitglied der Kommission. Zusätzlich gehört der/die Rektor/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der aktiven Professor/inn/en jeder Kommission an und führt den Vorsitz.

(4) Der Ablauf der Defensio ist wie folgt gegliedert:

- a. Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch den Dissertanten/die Dissertantin; die Dauer der Präsentation beträgt 40 Minuten;
- b. Rückfragen an den Dissertanten/die Dissertantin durch die Gutachter/innen unter Einbeziehung der Gutachten über die Inhalte der Dissertation sowie deren thematisches Umfeld, mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu beurteilen; die Dauer der Befragung durch die Gutachter/innen beträgt 30 Minuten;
- c. Möglichkeit zu Rückfragen durch die Zuhörer/innen unter Moderation des/der Rektor/in bzw. dessen/deren Vertretungsperson mit dem Ziel, die Fähigkeit zur Diskussion eigener Forschungsergebnisse mit einem akademischen Publikum zu beurteilen; die Dauer der Rückfragemöglichkeit durch die Zuhörer/innen beträgt 20 Minuten.
- d. Die Gesamtdauer der Defensio beträgt 90 Minuten.

(5) Die Benotung der Defensio erfolgt durch die Kommission auf Vorschlag des Erstgutachters/der Erstgutachterin.

### **§ 13 Lehrveranstaltungs-Typen**

Für die innerhalb des Curriculums möglichen Lehrveranstaltungs-Typen siehe § 7 des Studienplans des Masterstudiums Kunstwissenschaft – Philosophie (2008).

### **§ 14 Benotung**

(1) Für die Benotung der Dissertation, des Curriculums sowie der Defensio gelten die Bestimmungen gemäß § 11 StPO FPhK.

(2) Die Gesamtnote des Curriculums ergibt sich aus der Beurteilung der einzelnen vereinbarten Studienleistungen innerhalb des Curriculums unter Berücksichtigung der jeweiligen CP-Bemessung. Die Gesamtnoten lauten gemäß § 11 Abs. 4 StPO FPhK „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch den/die Betreuer/in.

(3) Die Gesamtnoten der Promotion lauten „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“.

Letztere wird vergeben, wenn

- a. die Dissertation mit „sehr gut“ approbiert wurde;
- b. das Curriculum mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ abgeschlossen wurde;
- c. die Defensio mindestens mit Note „gut“ beurteilt wurde.

### **§ 15 Ehrenpromotion**

(1) Der akademische Grad eines Doktors der Philosophie bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber („Dr. phil. h.c.“/„Dr.<sup>in</sup> phil. h.c.“) wird von der KU Linz aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft verliehen.

(2) Über die Verleihung entscheidet das Fakultätskollegium der FPhK auf begründeten Antrag von wenigstens drei aktiven oder emeritierten Professor/inn/en sowie der Honorarprofessor/inn/en der FPhK. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Magnus Cancellarius, der seinerseits vorgängig das „Nihil Obstat“ des Apostolischen Stuhles einzuholen hat (Sap. Chr. Ord. Art. 38).

(3) Das Diplom über die Ehrenpromotion wird vom Rektor/von der Rektorin der KU Linz und von dem von ihm/ihr bestellten Ehrenpromotor bzw. von der von ihm/ihr bestellten Ehrenpromotorin unterfertigt, mit dem Siegel der KU Linz versehen und vom Ehrenpromotor/von der Ehrenpromotorin in feierlicher Form überreicht.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 32 StPO FPhK und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 33 StPO FPhK mit Rechtswirksamkeit von 1. Oktober 2010 in Kraft.